

Regierungsratsbeschluss

vom 12. September 2017

Nr. 2017/1560

Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); Neubau Reservoir Föhren / Zusicherung eines Staatsbeitrages

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd als zuständige Planungsbehörde unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) zur Genehmigung. Soweit den Neubau des Reservoirs Föhren betreffend, soll der Planung zugleich die Bedeutung der Baubewilligung zukommen (vgl. § 39 Abs. 4 PBG).

Für den Ersatz des bestehenden Reservoirs Föhren ist ein Neubau geplant. Das neue Reservoir dient primär wie bis anhin den Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach zur Speicherung der Brauch- und Löschwasserreserve. Das neue Reservoir wird bezüglich Höhenlage und Speichervolumen jedoch so konzipiert, dass es gleichermassen auch den regionalen Bedürfnissen entspricht und somit als regionale Lösung zur Abdeckung der Versorgungs- und Löchsicherheit der Gesamtregion sowie zur Druckhaltung der künftigen Transportachse Olten - Aarau dienen kann. Die Einbindung in die Region erfolgt gestützt auf den Regionalen Wasserversorgungsplan Olten Gösigen, der vom Bau- und Justizdepartement (BJD) am 24. Oktober 2016 als übergeordnete Planung für die kommunale Nutzungsplanung verbindlich erklärt worden ist. Das neue Reservoir Föhren ist Bestandteil der Primäranlagen der Wasserversorgung unteres Niederamt (WVuN) und wird in deren Eigentum stehen. Als Bauherrschaft tritt somit die WVuN auf.

Im Schieberhaus des neuen Reservoirs Föhren ist das Zonenpumpwerk zur Förderung des Wassers ins Reservoir „Schönenwerd Obere Zone“ der Wasserversorgung Schönenwerd integriert, von welchem auch der Dorfteil Eppenbergr mitversorgt wird.

1.1 Genehmigungsunterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung:

- Erschliessungsplan, Situation 1:2'000, Plan Nr. 35086 / 10, 24. Januar 2017;
- Technischer Bericht, 35086, 24. Januar 2017.

1.2 Bauprojekt betreffend Neubau Reservoir Föhren und Zonenpumpwerk „Obere Zone“ mit Zu- und Abgangsleitungen (Werkleitungen):

- Technischer Bericht zum Bauvorhaben, 24. Januar 2017;
- Übersichtsplan Situation 1:2'000 und Detailplan 1:500, Plan 35086 / 11;
- Grundrissplan Reservoir und Schieberhaus mit Schnitten 1:50, Plan 35086 / 12;
- Installationsplatz / Aushub / Abbruch, Situation 1:500, Plan 35086 / 13;
- R+I Schema, Plan 35086 / 14;

- Bodenschutzkonzept, GB Schönenwerd Nr. 2240, 30.05.2017.

1.3 Rodungsgesuch mit Rodungsplan 1:1'000 und Ersatzaufforstungsplan 1:500.

2. Erwägungen

2.1 Gemeinderatsbeschluss

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderats Nr. 8 vom 9. Mai 2017 die Publikation, die öffentliche Auflage sowie den Beschluss der Nutzungsplanung vorbehältlich ergehender Einsprachen. Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. März 2017 bis am 10. April 2017.

Soweit den Neubau des Reservoirs Föhren betreffend, erfolgte die Publikation unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG (Miterteilung der Baubewilligung). Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Planung gilt somit als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Nebenbewilligungen

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die nachstehend aufgeführten Nebenbewilligungen erforderlich. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sowie die für das Bauvorhaben spezifischen Auflagen sind verbindlich umzusetzen.

- Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung (Anhang 1)
- Fischereirechtliche Bewilligung (Anhang 2)
- Waldrechtliche Bewilligungen (Anhang 3).

2.3 Rodungsbewilligung (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald, WaG; SR 921.0)

Der Neubau des Reservoirs „Föhren“ sowie der Abbruch des alten Reservoirs erfordern die Rodung von insgesamt 4'870 m² Wald, davon 3'355 m² temporär und 1'515 m² definitiv. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind.

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich. Die Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 9. März 2017 bis 10. April 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

- a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Das Reservoir „Föhren“ versorgt sowohl die Gemeinde Schönenwerd als auch die Gemeinde Gretzenbach mit Brauch- und Löschwasser. Dem Reservoir „Föhren“ soll zudem eine regionale Bedeutung zukommen. Die regionale Reserve von 300 m³ dient zum Ausgleich von Schwankungsreserven im zukünftigen regionalen Leitungsnetz. Eben-

falls aus regionalen Überlegungen wird das neue Reservoir „Föhren“ auf derselben Höhe wie das Reservoir „Sören“ Niedergösgen errichtet (472.19 m ü.M.). Dadurch dient es sowohl der Druckhaltung der „Dorf-Zone“ Schönenwerd und Gretzenbach als auch jener des östlichen Abschnitts der projektierten Transportleitung zwischen Olten und Schönenwerd. Für das Vorhaben bestehen damit wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Der Standort des neuen Reservoirs „Föhren“ ist durch das neue regionale Wasserversorgungskonzept und insbesondere durch die definierte Höhe vorgegeben [vgl. a.]. Die Rodung ist demzufolge standortgebunden.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Neubau des Reservoirs „Föhren“ ist Bestandteil der Regionalen Wasserversorgungsplanung Olten Gösgen.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

e. Natur- und Heimatschutz (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Rodungsarbeiten sind im Winterhalbjahr (i.d.R. Oktober bis März), ausserhalb der Brut- und Setzzeit der Wildtiere und Vögel, vorgesehen. Dem Natur- und Heimatschutz wird damit Rechnung getragen.

f. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Ersatz für die temporäre Rodung erfolgt an Ort und Stelle, und für die definitive Rodung ist flächengleicher Ersatz in gleicher Gegend auf GB Schönenwerd Nr. 2010 gesichert. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor. Zusammen mit den verfügbaren Auflagen genügt der Rodungersatz damit den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsgesuch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (BGS 931.11) eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Vorhaben aufgrund der Eingangsgrössen „Rodungsfläche 501 - 5'000 m²“ und „Kommerzielles Interesse A“ auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt.

2.4 Bewilligung für nachteilige Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)

Die mittels temporärer Rodungen eingebauten Wasserleitungen beanspruchen auch im Betrieb Waldareal und stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen, und wenn die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die vorgesehenen baulichen Massnahmen erfüllen diese Voraussetzungen. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegenehmigung kann gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) mit Auflagen erteilt werden.

2.5 Staatsbeitrag der Siedlungswasserwirtschaft

Gestützt auf die Regionale Wasserversorgungsplanung (RWP) Olten Gösgen (BJD, Oktober 2016), wurde verlangt, dass das neue Reservoir Föhren auch zur Abdeckung der Versorgungs- und Löschsicherheit der Gesamtregion mitbenutzt werden soll. Zu diesem Zweck konnte mit den Gemeinden und der Bauherrschaft WVUN festgelegt werden, dass einerseits der Standort gegenüber dem heutigen Niveau höher gelegt und andererseits die Speicherkapazität entsprechend den regionalen Bedürfnissen vergrössert wird. Das vorliegende Projekt erfüllt diese Bedingungen und wird dadurch als regionale Anlage eingestuft, an welche gestützt auf § 165 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Staatsbeitrag zugesichert werden kann. Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 wurde dem Amt für Umwelt das Gesuch um einen Staatsbeitrag eingereicht. Am 9. August 2017 hat das Ingenieurbüro KFB Pfister AG, Olten, namens der WVUN dem Amt für Umwelt ein ergänzendes Beitragsgesuch eingereicht.

- 2.5.1 Der mit Schreiben vom 9. August 2017 eingereichte Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$) weist für die verschiedenen Teilprojekte im Zusammenhang mit dem Neubau des regionalen Reservoirs am erhöhten Standort Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 3'291'000.00 aus (exkl. MwSt.). Dazu gehören der Neubau Reservoir Föhren, der Abbruch des bestehenden Reservoirs Föhren, die Erschliessung mit Werkleitungen und der Netzausbau „Dorf-Zone“ (regionales Leitungsnetz).

Würde anstelle des neuen regionalen Reservoirs nur ein kleineres Reservoir für die Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach am heutigen Standort erstellt, so müsste mit Gesamtkosten von lediglich Fr. 2'085'000.00 gerechnet werden ($\pm 20\%$, exkl. MwSt., damaliger Projektstand 2013/14). Die Mehrkosten der regionalen Lösung betragen demnach Fr. 1'206'000.00.

Der Regierungsrat kann gestützt auf §§ 103 i.V.m. 165 GWBA einen Staatsbeitrag an die Planung und den Bau von Anlagen, die der regionalen Wasserversorgung dienen, gewähren. Der Beitragssatz beträgt maximal 35 %; Basis der Beitragsberechnung bilden die erforderlichen Gesamtkosten [vgl. § 41 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)]. Aufgrund der Bedeutung des neuen Reservoirs Föhren kann der maximale Beitragssatz gewährt werden. Mit den oben aufgeführten Gesamtkosten kann für den Neubau des Reservoirs Föhren folglich ein Staatsbeitrag von Fr. 1'152'000.00 (resp. 35% der erforderlichen Gesamtkosten) zugesichert werden. Damit überschreitet er die (zulässiges Maximum bildende) Differenz zwischen den effektiven Baukosten und den projektierten Kosten von 2013/2014 für ein lokales Reservoir am heutigen Standort nicht.

2.5.2 Zusätzlicher Beitrag (optional)

- Die weiteren Anlagenteile, welche in Verbindung mit dem Neubau des Reservoirs zur Ausführung gelangen, umfassen das neue Zonenpumpwerk (ZPW) mit dazugehöriger Transportleitung zum Reservoir Bann. Die beiden Anlagen bleiben, wie die Erschliessung der „Oberen Zone“, vorläufig Bestandteile der Wasserversorgung Schönenwerd.
- Nach Ziffer 3.2 des Regierungsratsbeschlusses betreffend Genehmigung der Statuten der WVUN (RRB Nr. 2017/706) sollen diese Anlagen dereinst in das Eigentum des WVUN überführt werden. Die Übernahme soll (im Sinne von § 47 Abs. 1 VWBA) zeitlich mit der Fertigstellung der neuen Grundwasserfassung Aarenfeld erfolgen.

- Im Hinblick auf die vorgesehene Integration des bestehenden Reservoirs Bann (zusammen mit dem neuen ZPW und der Transportleitung) in die Wasserversorgung unteres Niederamt kann der WVuN an die Erstellungskosten von Fr. 425'000.00 ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe von Fr. 149'000.00 (resp. 35% der erforderlichen Gesamtkosten) zugesichert werden. Dieser wird im Zeitpunkt der vorgenannten Übernahme und auf Bestätigung hin zur Auszahlung gelangen.
- 2.5.3 Für die Bauvorhaben kann vom Regierungsrat folglich ein Staatsbeitrag in der Gesamthöhe von Fr. 1'301'000.00 zugesichert werden.
- Der Staatsbeitrag soll insbesondere die Mehrkosten für die Planung und die Erstellung des neuen Reservoirs und der erforderlichen Transportleitung zu Gunsten der regionalen Bedürfnisse abdecken.
 - Mit der Einreichung der definitiven Bauabrechnung sind die Baukosten bzw. die Zusatzkosten für die unter Ziff. 2.5.1 und 2.5.2 erwähnten Objekte und erbrachten Leistungen (Planung, Baukosten, Bauleitung und Nebenkosten) detailliert auszuweisen.
- 2.6 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.7 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig. Sie kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2, 103, 107 und 165 Abs. 1 GWBA, §§ 41 ff. VWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erstellung des neuen Reservoirs Föhren mit dem Zonenpumpwerk „Obere Zone“ wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung des Reservoirs, samt sämtlichen im Zusammenhang mit der Reservoiranlage stehenden und in der Nutzungsplanung ausgewiesenen Zu- und Abgangsleitungen und Rückbauarbeiten, gilt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG als miterteilt.
- 3.3 Die gewässerschutz- und wasserrechtliche sowie die fischereirechtliche Bewilligung werden unter den in den Anhängen 1 und 2 festgelegten Auflagen erteilt.
- 3.4 Das Bodenschutzkonzept wurde vom Amt für Umwelt geprüft und genehmigt. Die Freigabe des Baustartes und die Anweisungen während der Bauphase erfolgen durch den ernannten bodenkundlichen Baubegleiter.
- 3.5 Die Rodungsbewilligung sowie die Bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal werden unter den in Anhang 3 festgelegten Auflagen erteilt.
- 3.6 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und insgesamt Fr. 19'480.00 festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsempfängerin zu leisten.
- 3.7 Zusicherung eines Staatsbeitrages gestützt auf § 103 i.V.m. § 165 Abs. 1 lit. a GWBA

– An die Bauvorhaben wird ein Staatsbeitrag von insgesamt Fr. 1'301'000.00 zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653 zugesichert.

– Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach den effektiven Baukosten und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Vorbehalten bleiben die Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 der Erwägungen.

- 3.8 Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung werden unabhängig vom Staatsbeitrag und separat auf Gesuch hin behandelt und zugesichert.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3'523.00 erhoben.
- 3.11 Für die wasserrechtliche und die fischereirechtliche Bewilligung wird eine Gebühr von je Fr. 100.00, für die waldrechtlichen Bewilligungen eine solche von Fr. 1'200.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn einzureichen. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Wasserversorgung Unteres Niederamt, p.A. Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Nutzungsgebühr:	Fr.	100.00	(4240000 / 007 / 81371)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	100.00	(4210000 / 007 / 81287)
Waldrechtl. Bewilligungen:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe	Fr.	19'480.00	(4240000 / 035 / 81292)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>24'403.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Beilagen

Anhang 1:	Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung
Anhang 2:	Fischereirechtliche Bewilligung
Anhang 3 / Anhang 4:	Rodungsbewilligung RO2016-011 / Bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal NN2017-019

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.094.03; Abt. Boden; Abt. Wasserbau; Bau-GK 2017-104) (4), mit
1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3), mit 1 gen.
Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2016-011) / Kopie Rodungs-
gesuch folgt separat durch AWJFSO (**Einschreiben**)

Wasserversorgung Unteres Niederamt, J. Amsler, VR Präsident, p.A. Oltnerstrasse 7,
5012 Schönenwerd, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
(Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Gemeindepräsidium, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd,
mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 gen. Plandossier (folgt
später)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Schönenwerd: Genehmigung
Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Neubau Reservoir Föhren mit
Zonenpumpwerk und Zu- und Abgangsleitungen.

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

*Schönenwerd: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2016-011) gemäss
§ 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12):*

*Der Wasserversorgung unteres Niederamt, 5012 Schönenwerd, wird unter Auflagen
und Bedingungen die Ausnahmbewilligung erteilt, für den Neubau des Reservoirs
„Föhren“ sowie den Abbruch des alten Reservoirs insgesamt 4'870 m² Wald, davon
3'355 m² temporär und 1'515 m² definitiv, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf
GB Schönenwerd Nr. 2240 (Koord. ca. 2643 350 / 1246 600) und ist befristet bis
31. Dezember 2018.*

*Die Bewilligungsempfängerin leistet für die temporären Rodungen Ersatzaufforstun-
gen an Ort und Stelle. Für die definitive Rodungsfläche ist in gleicher Gegend auf
GB Schönenwerd Nr. 2010 (Koord. ca. 2643 800 / 1246 500) Realersatz zu erbringen. Die
Ersatzaufforstungen sind bis 31. Dezember 2018 zu leisten.*

(Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2017)

Anhang 1 zu Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2017

Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung

Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); Neubau Reservoir Föhren / Zusicherung eines Staatsbeitrages

Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen kann der

Einwohnergemeinde Schönenwerd

die gewässerschutz- und wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung in das Rotlochbächli erteilt werden:

Gemeinde	Schönenwerd
Gewässer	Rotlochbächli
Ortsbezeichnung	Im Gebiet „In den Föhren“
Art des Eingriffes	Einleitung in ein Oberflächengewässer

Auflagen:

- Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.
- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Für die Bauausführung ist das beigelegte Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Bezüglich Ausgestaltung im Einleitungsbereich verweisen wir auf unser Merkblatt „Anhang zur Einleitungsbewilligung“ (ist beigelegt).
- Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) kann bei Bedarf vor Arbeitsbeginn zur Besichtigung der Einleitungsstelle und zur Absprache der Gestaltung des Auslaufes beigezogen werden.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten sowie aus dem Bestand des Bauwerkes ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Einleitung entstehen.
- Werden am Rotlochbächli im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Einleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

Anhang 2 zu Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2017

Fischereirechtliche Bewilligung

Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); Neubau Reservoir Föhren / Zusicherung eines Staatsbeitrages

Technische Eingriffe in die Gewässer bedürfen nach Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Absatz 1 des kant. Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) einer fischereirechtlichen Bewilligung. Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen kann der

Einwohnergemeinde Schönenwerd

die fischereirechtliche Bewilligung für die Einleitung in das Rotlochbächli erteilt werden:

Gemeinde	Schönenwerd
Gewässer	Rotlochbächli
Ortsbezeichnung	Im Gebiet „In den Föhren“
Art des Eingriffes	Einleitung in ein Fliessgewässer

Auflagen:

- Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.
- Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

Anhang 3 und Anhang 4 zum Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2017

Anhang 3: Waldrechtliche Bewilligungen

Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); Neubau Reservoir Föhren / Zusicherung eines Staatsbeitrages

A3 Rodungsbewilligung

(Art. 5 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

Bewilligungs-Nr.:	ROD2016-011
Gemeinde:	Schönenwerd
Vorhaben:	Neubau Reservoir „Föhren“ und Abbruch altes Reservoir
Gesuchsteller:	Wasserversorgung unteres Niederamt (WVUN), v.d. Jürg Amsler, Präsident, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

1. Bewilligung

- 1.a Der Wasserversorgung unteres Niederamt (WVUN), v.d. Jürg Amsler, Präsident, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Neubau des Reservoirs „Föhren“ sowie den Abbruch des alten Reservoirs insgesamt 4'870 m² Wald, davon 3'355 m² temporär und 1'515 m² zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 2240 (Koord. ca. 2643 350 / 1246 600) und ist befristet bis 31. Dezember 2018.
- 1.b Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2018 Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten; für die temporären Rodungen durch flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch Ersatzaufforstung im Ausmass von insgesamt 1'515 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Schönenwerd Nr. 2010 (Koord. ca. 2643 800 / 1246 500).
- 1.c Massgebend für die Rodungen und den Rodungersatz sind die eingereichten Unterlagen zum Rodungsgesuch „Neubau Reservoir Föhren, Schönenwerd“ mit dem Rodungsplan 1:1'000 (Plan Nr. 35086 / 16, KFB AG, dat. 30.01.2017) und dem Ersatzaufforstungsplan 1:500 (Plan Nr. 35086 / 19, KFB AG, dat. 26.01.2017).
- 1.d Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten hat die Bewilligungsempfängerin zu tragen.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Die Rodungen und der Rodungersatz sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn auszuführen (Kontaktperson: Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Olten-Gösgen; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch).
- 2.b Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die zu rodenden Flächen durch den Kreisförster im Gelände abgesteckt bzw. bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die Freigabe für die Rodungen erteilt hat.

- 2.c Während der Hauptbrut-, Setz- und Aufzuchtzeit (i.d.R. April bis September) der Vögel und wildlebenden Tiere dürfen keine Holzereiarbeiten ausgeführt werden.
- 2.d Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung sowie zur Sicherstellung und zum Schutz des Rodungersatzes (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Ersatzaufforstungen sind mit standortsgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat die Bewilligungsempfängerin zu tragen.
- 2.e Die wiederhergestellten Flächen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 2.f Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.g Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauleitung und die ausführenden Unternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Anhang 4: Bewilligung für nachteilige Nutzung

Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP);
Neubau Reservoir Föhren, Baubewilligung und Zusicherung eines Staatsbeitrages

A4 Bewilligung für nachteilige Nutzung

(Art. 16 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

Bewilligungs-Nr.:	NN2017-010
Gemeinden:	Schönenwerd
Vorhaben:	Wasserleitungen im Zusammenhang mit dem Neubau Reservoir „Föhren“
Gesuchsteller:	Wasserversorgung unteres Niederamt (WVUN), v.d. Jürg Amsler, Präsident, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

1. Bewilligung

- 1.a Der Wasserversorgung unteres Niederamt (WVUN), v.d. Jürg Amsler, Präsident, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd, wird für Leitungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau Reservoir „Föhren“ verlegt werden, die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal erteilt. Die Bewilligung für sämtliche beanspruchten Waldflächen gilt unbefristet.
- 1.b Massgebend für die im Sinne einer nachteiligen Nutzung beanspruchten Waldflächen ist der Rodungsplan 1:1'000 (Plan Nr. 35086 / 16, KFB AG, dat. 30.01.2017).

2. Auflagen und Bedingungen

Es gelten die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung RO2016-011 (A3).

